

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:



Datum: 2. November 2021

Bearbeitet

Telefon

Telefax

Zeichen

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 22. August 2021

Ihre E-Mail vom 26. Oktober 2021, fragdenstaat.de (#227223)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Oktober 2021. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 22. August 2021 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für Unterlagen, aus denen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt die Behörde von wem erstmalig über die Notwendigkeit zum Führen von Kontaktnachweisen informiert wurde und wann und an wen sie diese Informationen weitergeleitet hat. Dabei bezogen Sie sich auf die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020. Im Rahmen der Eingangsbestätigung vom 26. August 2021 teilte Ihnen das Ministerium mit, eine etwaige Gebührenpflicht für die Beantwortung Ihrer Anfrage zu prüfen. Daraufhin erläuterten Sie per E-Mail vom 27. August 2021 Ihre Vorstellung von einer rechtmäßigen Gebührenerhebung und formulierten ein kurzes Musterbeispiel für eine einfache und folglich gebührenfreie Beantwortung Ihrer Anfrage. Das Ministerium wies per Schreiben vom 14. September 2021 auf die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 hin, aus der die auch für Hochschulen geltende Notwendigkeit zum Führen von Kontaktnachweisen bereits frühzeitig hervorgegangen sei. Außerdem erwähnte es den regelmäßigen telefonischen Austausch zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und den Hochschulen und verwies auf eine Webseite des Ministeriums mit weiteren Informationen zum Umgang mit der Pandemie. Daraufhin präzisierten Sie Ihren Antrag per E-Mail vom 17. September 2021 dahingehend, dass es bei der Beantwortung Ihrer Anfrage nicht mehr auf das Wort „erstmalig“ ankommen soll und baten um einen Einblick in die entsprechende Kommunikation.

Nach einer erneuten Zwischennachricht vom 14. Oktober 2021 lehnte das Ministerium Ihren Antrag per Bescheid vom 26. Oktober 2021 ab. Es stützte seine Ablehnung im Hinblick auf die

Abstimmungen zu den jeweiligen Corona-Verordnungen innerhalb der Landesregierung auf § 4 Absatz 1 Nummer 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Auskünfte darüber, wann und wie die Hochschulen vom Ministerium über geplante oder bestehende Regelungen informiert wurden, lehnte die Behörde unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 5, letzter Halbsatz AIG ab.

Wie sie in Ihrer E-Mail an uns bereits unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung schreiben, fallen Informationen über die Beratungen des Kabinetts sowie alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung unter den Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 3 AIG. Informationen über die Abstimmungen zu den jeweiligen Corona-Verordnungen innerhalb der Landesregierung zählen dazu. Ein Ermessen besteht nicht, vielmehr ist der Antrag abzulehnen, wenn der Ausnahmegrund vorliegt. Dies ist hier der Fall.

Der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 5, letzter Halbsatz AIG bezieht sich auf den Schutz von Akten, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben. Diese Formulierung ist weit gefasst. Weder muss die Aufsicht einziger Zweck sein, noch kommt es darauf an, ob eine Aufsichtsmaßnahme im Ergebnis überhaupt ergriffen wird. Der Begriff „dienen“ verdeutlicht zudem, dass der Ausnahmetatbestand mehr umfasst als nur die konkrete Aufsichtsmaßnahme als solche, sondern beispielsweise auch Vorüberlegungen und rechtliche Bewertungen in deren Vorfeld. Allerdings fällt nicht jede Kommunikation zwischen zwei öffentlichen Stellen darunter, nur weil eine von beiden die Aufsicht über die andere Stelle führt. Wird der Ausnahmetatbestand geltend gemacht, bedarf es nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG einer nachvollziehbaren Begründung.

Da wir von hier aus nicht erkennen können, ob und inwieweit die Kommunikation zwischen dem Ministerium und den Hochschulen über geplante oder bestehende Regelungen der Corona-Verordnungen den Aufsichtsbegriff des § 4 Absatz 1 Nummer 5, letzter Halbsatz AIG erfüllt, haben wir das Ministerium mit Schreiben vom heutigen Tage um eine erläuternde Stellungnahme geben.

Über den Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie gerne auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

